

KASSEL

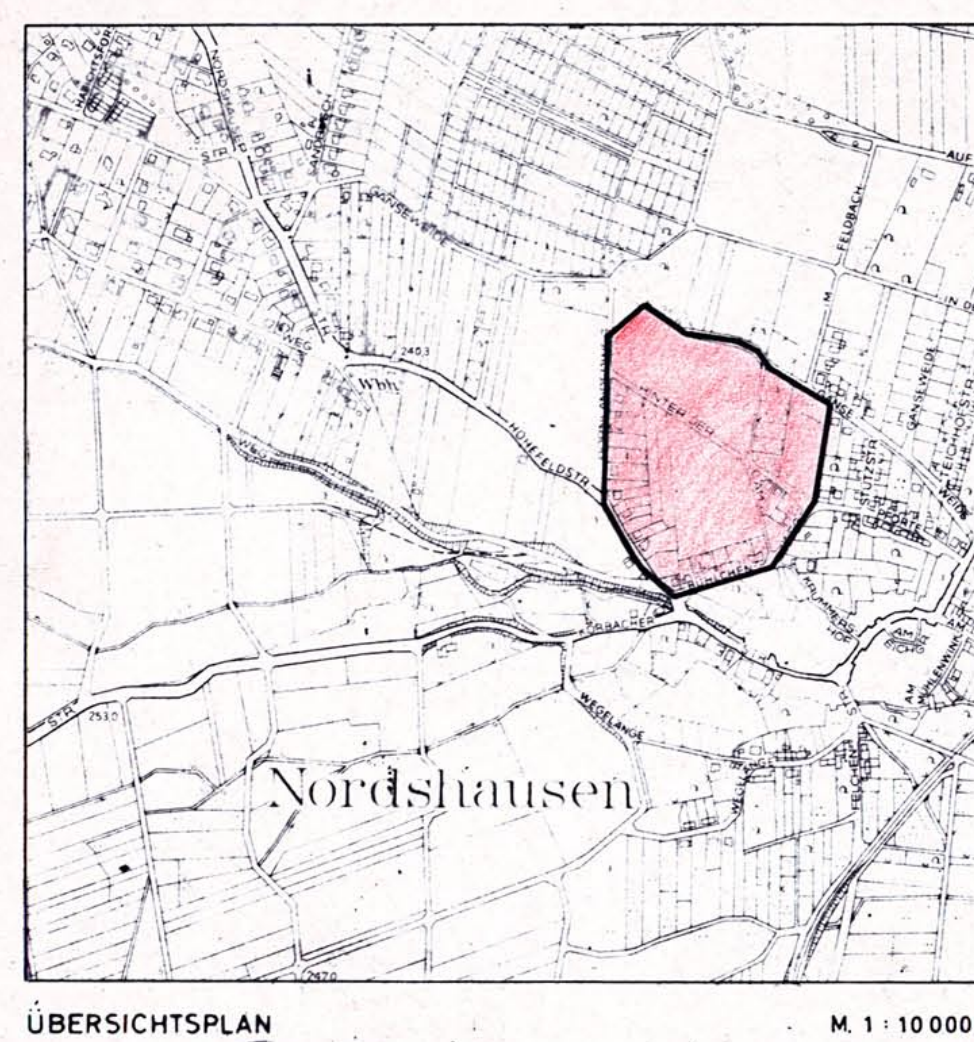
B VIII/26

M. 1 : 1 000
0 5 10 20 30 40 50 100m

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GÄNSEWEIDE / DORNLÄNDERWEG / HOHEFELDSTRASSE / BÜHLCHENWEG

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER STADT KASSEL I M 1:5 000, VOM 31. JULI 1970 WIRD HIERDURCH, SOWEIT ER ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, GEÄNDERT.

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968.
2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86).
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.1.1960 (GVBl. S. 103).



GEM. NORDSHAUSEN



Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgbrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlußverfahren mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 10. Juli 1973



| Bestand Gebäude, Grenzen, Sonstiges | Art der baulichen Nutzung | Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen | Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsräume | Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen | Sonstige Flächennutzungen | Sonstige Festsetzungen und Darstellungen | Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen | Textliche Festsetzungen |
|--|---|--|--|---|--|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Höhenspunkt Zaun Mauer Kanalschacht | <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet M1 Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet | <ul style="list-style-type: none"> z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z.B. III Zahl der Vollgeschosse, zwingend z.B. G Zusätzliches Garagenschloß z.B. 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,7 Geschäftflächenzahl z.B. 30 Baumassenzahl O Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze FD Flachdach | <ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück f.d. Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Ausfahrten, autobahnähnl. Str. Öffentl. Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsgrün | <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl. Wasserbehälter Umformstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Gärtnerisch genutzte Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Badeplatz | <ul style="list-style-type: none"> Wasserrflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen f. Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> Flächen f. Stellplätze od. Garagen Stl 6a GSt 6a T6a GT6a WP HOTEL Baugrundstück f. besondere bauliche Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h BBAUG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr. 2 BBAUG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBAUG) | <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze | <ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5 000 vom 31.7.1970 gelten nicht, soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VIII/26 abweichende Festsetzungen getroffen sind. Mindestgröße von Baugrundstücken 1) Als Mindestgröße von Baugrundstücken für Wohngebäude wird festgesetzt: 400 qm bei freistehenden Gebäuden 200 qm bei zweiseitig angebauten Wohngebäuden 2) Ausnahmsweise kann eine Unterschreitung der Mindestgröße bis zu 20% zugelassen werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. |
| <p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm.St.nach § 8 Nr.3 Kat.Ges.) Kassel, den 6.1.1972</p> <p>Aufgestellt: Kassel, den 28.1.1972</p> <p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5.6.1972 Kassel, den 19. Juni 1972</p> <p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 17.7.1972 bis einschließlich 18.8.1972 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr.27 vom 7.7.1972</p> <p>Gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4.6.1973 Kassel, den 18. Juni 1973</p> <p>Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 7.5.1974 - III/Se-III/2d-01/24-01 (er) - Kassel, den 7.5.1974</p> <p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungsplan ist gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) öffentlich bekanntzumachen u. öffentlich auszulegen in der Zeit vom 10.6.1974 bis einschließlich 11.7.1974 Kassel, den 29. Mai 1974</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentl. Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr.21 vom 31.5.1974 öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 10.6.1974 bis einschließlich 11.7.1974 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan ist am 2.7.1974 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 12. Juli 1974</p> | | | | | | | | |
| <p>Stadtvermessungsamt Kister Obervermessungsrat</p> | <p>Der Magistrat Planungsamt Hoffmann Stadttrat Bürgermeister</p> | <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher</p> | <p>Der Magistrat Stadttrat Bürgermeister</p> | <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stellv. Stadtverordnetenvorsteher</p> | <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag</p> | <p>Der Magistrat Oberbürgermeister</p> | <p>Der Magistrat Stadt</p> | <p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p> |